



Sitzung vom 26. November 2025

Punkt Nr. 40 der Tagesordnung

Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
~~Herr GROMMES Herbert~~, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, ~~Frau SPIES-HEISEN Martina~~, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Frau ZWARTBOL Linda, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Gebühr für die Beseitigung von illegalen Abfallablagerungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Verfassung, insbesondere der Artikel 41, 162 und 173;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Gebühren;

Aufgrund der verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt St. Vith bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen vom 27. November 2024;

Aufgrund der hohen Kosten, die durch die Beseitigung von illegalen Müllablagerungen entstehen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29. September 2021 bezüglich der Gebühr für illegale Abfalllagerungen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24. April 2013 bezüglich der Gebühr auf die Abfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des außergewöhnlichen Sammeldienstes;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 29. September 2021 über die Gebühr für illegale Abfalllagerungen sowie der Beschluss des Stadtrates vom 24. April 2013 bezüglich der Gebühr auf die Abfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des außergewöhnlichen Sammeldienstes werden aufgehoben.

Artikel 2: Zugunsten der Stadt wird ab dem 01.01.2026 und für eine unbestimmte Dauer eine Gebühr für die Beseitigung illegaler Abfallablagerungen erhoben, die durch eine Handlung, Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit einer Person verursacht wurden.

Im Sinne dieses Beschlusses gilt als „illegale Abfallablagerung“ jede Entsorgung von Abfällen, die den Bestimmungen des Beschlusses des Stadtrates über die Sammlung von Haushaltsabfällen widerspricht, sowie jede konzentrierte oder verstreute Ablagerung von Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten.

Artikel 3: Diese Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls diese nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle.

Der „Abfallerzeuger“ ist die natürliche oder juristische Person, deren Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen, von den von der Stadtverwaltung dazu bestimmten Bediensteten oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die

sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

Artikel 4: Die Gebühr wird je Einsatz der Stadt zur Beseitigung illegaler Abfallablagerungen wie folgt festgelegt:

a) Für die Beseitigung einer illegalen Ablagerung von Hausmüll wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 500,00 € erhoben. Als Hausmüll gelten insbesondere Restmüll, Bioabfall, Verpackungsabfälle, Papier, Pappe, Karton und Altglas. Die Pauschale gilt für Abfallmengen bis zu einem Gewicht von 50 kg oder einem Volumen von 500 Litern und umfasst sämtliche Verwaltungs-, Abhol- und Entsorgungskosten;

b) Für die Beseitigung illegaler Ablagerungen von besonders zu behandelnden Abfallarten oder bei Überschreitung der unter Buchstabe a) genannten Gewichts- oder Volumengrenzen wird eine Grundgebühr von 500,00 € zuzüglich der tatsächlichen Entsorgungskosten erhoben. Zu den besonders zu behandelnden Abfallarten zählen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Asbest, Bauschutt, Reifen, chemische Abfälle, Tierkadaver und Sperrmüll.

Die zusätzlich anfallenden Entsorgungskosten werden gemäß einer gesonderten Kostenaufstellung in Rechnung gestellt. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Kostenregelung über Einsätze des Bauhofes gemäß Beschluss des Stadtrates.

Kann zwischen den unter a) und b) genannten Abfallarten nicht eindeutig unterschieden werden oder handelt es sich um ein Gemisch beider Arten, finden die Bestimmungen des Punktes b) Anwendung.

Artikel 5: Die Gebühr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übersendung der Forderungsanmeldung zu zahlen.

Artikel 6: Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag und nach Abschluss des gültigen Mahnverfahrens wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten und Zinsen für die Beitreibung der Gebühr sind zu Lasten des Abfallerzeugers.

Artikel 7: Beschwerden gegen die Gebühr sind spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zustellung des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung schriftlich und ausreichend begründet an das Gemeindegremium zu richten. Die Frist beginnt am dritten Werktag nach dem Versanddatum der Inverzugsetzung.

Das Gemeindegremium bestätigt den Eingang der Beschwerde innerhalb von 15 Kalendertagen und trifft innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung. Diese wird dem Gebührenpflichtigen per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 8: Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Umsetzung der vorliegenden Regelung erforderlich ist, erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Stadt St. Vith;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorie: identitäts- und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Stadt St. Vith verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch die Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommenssteuergesetzbuches 92, oder an die Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer, übermittelt.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird der übergeordneten Behörde zwecks Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht unterbreitet.

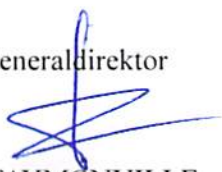
NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzter :
gez. Werner HENKES

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 01. Dezember 2025

Der Generaldirektor



Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister



Werner HENKES